

Antonia von der Behrens
Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit

Lutz Achenbach
Rechtsanwalt
Carsten Ilius
Rechtsanwalt
Dr. Anna Luczak
Rechtsanwältin
Franziska Nedelmann
Rechtsanwältin
und Fachanwältin
Für Strafrecht
Inga Schulz
Rechtsanwältin

RAin Antonia von der Behrens, Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin

Landgericht Frankfurt am Main

60256 Frankfurt am Main

Kottbusser Damm 94
10967 Berlin

Telefon 030 547 167 72
Fax 030 547 167 70

vdbehrens@kottbusserdamm.net

Mein Zeichen
51/21-ab-NK

Datum
16.03.2022

Bürozeiten
Mo-Fr 10-13 Uhr
Mo, Di, Do 15-18 Uhr

In der Strafsache

./. Mensch

- 5/17 KLa - 6190 Js 216386/21 (24/21) -

hier: Nebenklägerin Seda Başay-Yıldız

werden nachfolgende Anträge gestellt mit dem Ziel einer Beweisaufnahme dazu, dass der Angeklagte Mensch hinsichtlich des Anklagevorwurfs bezüglich eines einzelnen Drohschreibens freizusprechen ist – des ersten Drohschreibens an die Nebenklägerin Başay-Yıldız vom 2. August 2018 um 15:41 Uhr (Drohschreiben Nr. 1 bzw. Ziffer 1 der Anklage). An der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Mensch für die übrigen 82 Schreiben hat die Nebenklage Başay-Yıldız keine Zweifel. Hingegen spricht hinsichtlich des Vorwurfs zu Ziffer 1 der Anklage eine Vielzahl von Indizien für die Täterschaft des gesondert Verfolgten Polizeibeamten S. und gegen eine Täterschaft des Angeklagten Mensch. Dieses Drohfax vom 2. August 2018 war das erste mit NSU 2.0 unterschriebene. In diesem wurde die Nebenklägerin als „Miese Türkensau“ beleidigt und es wurden ihre Meldeadresse und der Vorname ihrer Tochter, die mit dem Tod bedroht wurde, genannt.

Die These der Staatsanwaltschaft, dass der Angeklagte Mensch mit diesem Fax die anklagegegenständliche Drohschreibensserie begonnen hat und alleiniger Verfasser sämtlicher mit „NSU 2.0“ unterschriebenen Drohschreibens und auch dieses ersten Schreibens ist, ist nicht haltbar. Deshalb erstrebt die Nebenklägerin diesen

Postbank Berlin
IBAN: DE56100100100041048101
BIC: PBNKDEFFXXX
Steuernummer
16/223/01347

geringfügigen Teilfreispruch, d.h. den Freispruch für ein Drohschreiben von 83 angeklagten Drohschreiben.

Die beabsichtigte Beantragung eines (Teil-)Freispruchs ist mit der Rechtsstellung einer Nebenklägerin vereinbar, wie der Bundesgerichtshof jüngst klargestellt hat (BGH, Beschluss v. 01.09.2020, Az. 3 StR 214/20).

Dass für das Versenden des genannten ersten bekannten Drohfaxes mit der Unterschrift „NSU 2.0“ am 2. August 2018 tatsächlich nicht der Angeklagte, sondern der gesondert verfolgte Polizeibeamte verantwortlich ist, ergibt sich für die Nebenklägerin aus den Tatsachen, die mit den nachfolgenden Anträgen unter Beweis gestellt werden. Hervorzuheben ist hierbei vorab, dass

- der gesondert Verfolgte S. die Möglichkeit zum Abruf der Daten der Nebenklägerin und ihrer Familie hatte,
- anscheinend versuchte, sich ein Alibi für den Zeitpunkt des Versendens des Drohfax zu verschaffen,
- mutmaßlich Beweismittel verkaufte und löschte,
- im Darknet aktiv und vernetzt war und
- ein Motiv für diese Art der rassistischen Drohungen und Beleidigungen zum Nachteil der Nebenklägerin hatte
- und sich mit der Nebenklägerin – die insbesondere im Sommer 2018 zur Zielscheibe in rechten Kreisen gemacht worden ist – sowie mit ihren Mandanten beschäftigt hat.

Die im Folgenden beantragten Beweisaufnahmen werden also ergeben, dass die von dem Angeklagten zu verantwortende Drohschreiben erst über vier Monate nach dem Drohfax vom 2. August 2018 begann, und zwar mit einer ersten Droh-E-Mail an den Zeugen Dr. Daimagüler am 19. Dezember 2018 um 23:10 Uhr (Drohschreiben Nr. 3 bzw. Ziffer 2 der Anklage). Diese ist von dem erst unmittelbar zuvor eingerichteten E-Mail-Account „tuerkensau@yandex.com“ gesandt worden. Auf diese erste Droh-E-Mail folgte rund zwei Stunden später, am 20. Dezember 2018 um 00:54 Uhr (Drohschreiben Nr. 4 bzw. Ziffer 3 der Anklage), das zweite Drohfax an die Nebenklägerin, in das der Angeklagte Mensch offenkundig den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Text des ersten Drohfax vom 2. August 2018 weitgehend übernommen hatte.

A)

Bevor die für die Täterschaft des gesondert Verfolgten S. hinsichtlich des ersten Drohfax sprechenden Indizien dargestellt werden, soll zuerst auf die vermeintlich für die Täterschaft des Angeklagten sprechenden Indizien eingegangen werden.

Für diese spricht auf den ersten Blick, dass es identische Textpassagen zwischen dem ersten Drohfax und den ab dem 19. Dezember 2018 versandten Droh-E-Mails und Drohfaxen gibt, dass einige der am 2. August 2018 abgerufenen Daten der Nebenklägerin in den späteren Faxen erstmals benutzt werden und dass alle an die Nebenklägerin gerichteten Drohfaxe wie auch das erste von dem webbasierten Faxanbieter www.AllToFax.de versandt worden sind.

I.

Auf die sprachlichen Übereinstimmungen zwischen dem ersten und den nachfolgenden Drohfaxen wurde in mehreren im Ermittlungsverfahren erstellten linguistischen Gutachten hingewiesen (vgl. u.a. BKA-Gutachten, Dr. E., vom 08.02.2019 - KT 34 - A2019/0099/1), wobei gerade nicht eine Übereinstimmung bei sprachlichen Eigenheiten festgestellt wurde, sondern schlicht die weitgehende Übernahme von ganzen Textpassagen.

Es wurde bei der Bewertung dieses Gutachtens jedoch offenkundig nicht erwogen, dass der Verfasser der ab dem 19. Dezember 2018 versandten Drohschreiben diese Formulierungen schlicht aus einem Pressartikel kopiert hat. Die Bezeichnung „Türkensau“ und die Unterschrift „NSU 2.0“ in dem Drohschreiben vom 2. August 2018 sind u.a. in einem Onlineartikel der Frankfurter Neuen Presse vom 15. Dezember 2018 zitiert worden, in dem über dieses erste Drohfax berichtet worden ist. Dieser Umstand wurde bereits durch KHK W. ermittelt.

Es wird deshalb **(1.)** beantragt,

den als Anlage 1 beigefügten Artikel aus der FNP „Nach Chat-Skandal bei der Polizei Frankfurt: Eine Anwältin wird von Rechtsradikalen bedroht“ vom 15. Dezember 2018 zum Beweis seines Inhaltes zu verlesen,

und **(2.)** wird beantragt

den Zeugen KHK W., AG 21 des HLKA, zu laden und zum Beweis der Tatsache zu hören, dass dieser Artikel ab dem Abend des 14. Dezember 2018 online abrufbar war (vgl. Beiakte 6110 Js 221070/19 REX Bd. 5 Bl. 732).

II.

In den ab dem 20. Dezember 2018 versandten Drohfaxen sind persönliche Informationen der Nebenklägerin und ihrer Familie enthalten, die am 2. August 2018 von einem Polizeicomputer abgerufen worden sind. Weitere dieser abgerufenen persönlichen Daten – wie Namen und Geburtsdaten der Familienmitglieder der Nebenklägerin – wurden in den ab dem 20. Dezember 2018 versandten Drohfaxen genutzt. Da diese Daten – wie im Folgenden gezeigt werden wird – von einem oder mehreren Polizeibeamten zu Drohzwecken abgerufen worden sind, lässt dieser Umstand nur den Schluss zu, dass derjenige, der die Daten abgerufen hat, alle Drohfaxe versandt hat oder dass er die Daten im Darknet weitergeben hat. Die Nebenklage geht von Letzterem aus, da der gesondert Verfolgte S. und der Angeklagte im Darknet auf rechten Seiten und rechten Foren aktiv waren und es – wie die im Folgenden unter V. beantragte Beweisaufnahme noch ergeben wird – weitere indirekte Hinweise auf einen Austausch zwischen den beiden gibt. Im Übrigen ist das Teilen und Veröffentlichen von persönlichen Informationen zu Droh- oder sonstigen bösartigen Zwecken – das sogenannte doxen – in rechten Foren üblich.

III.

Auch die Versendung des zweiten Drohfax vom 20. Dezember 2018 an die Nebenklägerin von demselben webbasierten Faxanbieter, mit dem auch das erste Drohfax versandt worden ist, spricht nicht für eine Identität der beiden Versender. Denn zum einen ist dieser Faxanbieter sehr bekannt und wird zum Beispiel in einem Online-Artikel der Technikpublikation „Chip“ an erster Stelle empfohlen, so dass man bei einer einfachen Onlinerecherche ohne weiteres auf diesen Anbieter trifft (siehe: https://praxistipps.chip.de/online-kostenlos-faxe-senden-diese-anbieter-gibt-es_13517, zuletzt abgerufen am 15.03.2022). Dieser Faxanbieter eignet sich für das Verschicken solcher Drohungen über ein Webfenster besonders gut und ist besonders leicht und datensparsam zu bedienen. Es müssen lediglich in eine Webmaske der Empfänger, der Absender und der Faxtext eingegeben werden. Eine Anmeldung oder ein Hochladen einer pdf-Datei ist nicht erforderlich. Es liegt nahe, dass dieser Anbieter aus den genannten Gründen auch in rechten Foren im Darknet für diesen Zweck empfohlen wird. Zum anderen kann der Verfasser des Drohfax vom 20. Dezember 2018 und den folgenden Faxen auch auf demselben Weg von diesem Faxanbieter Kenntnis erlangt haben, wie er

die Daten der Nebenklägerin erhalten hat – also über einen direkten oder indirekten Austausch im Darknet mit dem Datenabruf und Verfasser des ersten Drohfax.

B)

Alle weiteren Indizien sprechen gegen eine Täterschaft des Angeklagten in Bezug auf dieses erste Drohfax bzw. für eine Täterschaft des gesondert Verfolgten Polizeibeamten S.

Zur besseren Einordnung der im Folgenden aufgeführten Beweismittel sollen kurz die Ermittlungen gegen den gesondert Verfolgten dargestellt werden:

Nach der Versendung des ersten Drohfax fiel ursprünglich der Verdacht für den Datenabruf und das Versenden des Drohfax auf die Polizeibeamtin D., weil unter Nutzung ihrer Kennung die Daten der Nebenklägerin abgerufen worden waren (Az. 6110 Js 243799/18). Bei der daraufhin folgenden Hausdurchsuchung am 11. September 2018 wurde in dem sichergestellten Mobiltelefon der gesondert Verfolgten ein – zu dem Zeitpunkt nicht mehr aktiver – WhatsApp-Chat mit dem Titel „Itiotentreff“ mit acht Mitgliedern gefunden, zu denen u.a. der gesondert Verfolgte S. sowie weitere Angehörige der 3. Dienstgruppe des 1. Reviers gehörten. Die in dem Chat geteilten und kommentierten zutiefst menschenverachtenden Bilder und Memes führten zu einem Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Mitglieder des Chats – also auch gegen den gesondert Verfolgten (Az. 6110 Js 249194/18). Am 25. Oktober 2018 fanden bei allen Mitgliedern des Chats Wohnungsdurchsuchungen statt. Die bei dem gesondert Verfolgten S. sichergestellten elektronischen Asservate belegen, dass er einer der aktivsten und skrupellosesten Mitglieder dieses Chats und noch vieler weiterer ähnlicher Chats war.

Nachdem die Nebenklägerin am 20. Dezember 2018 das zweite Drohfax erhalten hatte, wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet (Az. 6110 Js 221070/19 REX). Gründliche Ermittlungen – u.a. die Auswertung der bei dem gesondert Verfolgten in dem Chat-Verfahren sichergestellten elektronischen Asservate – ergaben eine Fülle von Indizien, die für die Täterschaft des gesondert Verfolgten S. sprechen. Diese Ergebnisse wurden von KHK T. in einem ausführlichen Zwischenbericht vom 3. Mai 2019 festgehalten, und der gesondert Verfolgte wurde ab dem 13. Mai 2019 als Beschuldigter in das Verfahren eingetragen (Beiakte 6110 Js 221070/19 REX, Bd. 3 Bl. 358). In diesem Ermittlungsverfahren wurden anschließend umfangreich verdeckte Ermittlungen gegen den gesondert Verfolgten durchgeführt und es fand bei ihm am 25.

Juni 2019 eine weitere Durchsuchung statt. Obwohl aus Sicht der Nebenklage bereits zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Täterschaft bezüglich des ersten Drohfax bestand, wurde das bis dahin sehr intensiv betriebene Ermittlungsverfahren nicht weiter gefördert, als die verdeckten Maßnahmen und die Durchsuchung im Juni 2019 keine wesentlichen weiteren Indizien erbrachten bzw. aufgrund der Überwachung die Täterschaft für das Versenden der Droh-E-Mail vom 5. Juni 2019 (Drohschreiben Nr. 15 bzw. Ziffer 13 der Anklage) faktisch ausgeschlossen wurde bzw. werden konnte (Beiakte 6110 Js 221070/19 REX, Bd. 4 Bl. 678 ff). Dieser Umgang mit dem Verfahren zeigt, dass auch in diesem Verfahren - wie auch in dem Verfahren gegen hier Angeklagten - der zu enge Ermittlungsansatz verfolgt wurde, der lautete: Wer das erste Drohfax versandt hat, hat auch die nachfolgenden Drohungen versandt und wer für die nachfolgenden Drohschreiben ein Alibi hat, hat auch das erste Fax nicht versandt. Die Beteiligung mehrerer – im Darknet vernetzter – Personen wurde nicht erwogen. Ebenfalls wurde nicht berücksichtigt, dass der gesondert Verfolgte S. bereits nach der Durchsuchung bei der gesondert Verfolgten D. im September 2018 und erst recht nach der Durchsuchung bei ihm im Oktober 2018 gewarnt war und dass gerade er als Polizeibeamter wusste, dass und wie er überwacht werden könnte. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in der Zeugenvernehmung des PK B., der angab, die gesondert Verfolgte D. habe sofort nach der Beschlagnahme ihres Telefons gewusst – und dies auch geäußert –, dass sie wegen des Chats Probleme bekommen würde (Beiakte 6110 Js 249194/18 REX [Chat-Verfahren], HA Bl. 366 ff). Schon aufgrund dieser Annahme erscheint es unwahrscheinlich, dass der gesondert Verfolgte S. nach diesen Durchsuchungen noch selbst Drohschreiben verschickte.

Die für die Täterschaft des gesondert Verfolgten S. in Bezug auf das erste Drohschreiben sprechenden Indizien werden im Folgenden im Einzelnen dargestellt, dabei wird darauf hingewiesen, dass zwar eine Fülle von Anträgen gestellt wird, diese jedoch weitgehend durch Verlesung oder die Ladung des Zeugen KHK T. erledigt werden können.

I.

Der Abruf der Daten der Nebenklägerin erfolgte gezielt zur Nutzung der Daten in einem Drohschreiben und die gesondert Verfolgten D. und S. hatten die Gelegenheit zu diesem Abruf.

Die Daten der Nebenklägerin und ihrer Familie, die in dem Drohfax vom 2. August 2018 benutzt worden sind, wurden auf dem 1. Frankfurter Polizeirevier gut eineinhalb Stunden vor dem Versenden des Drohfax abgerufen.

1. Allein die Struktur des Abrufs spricht für ein gezieltes Abrufen der Daten für Droh- und nicht für dienstliche Zwecke.

Zu dem Zeitpunkt des Abrufes war die 3. Dienstgruppe der Wache im Einsatz. Der Abruf erfolgte zwischen 14:09:49 und 14:15.20 Uhr, dauerte also mehr als fünf Minuten. Es wurden dabei in drei verschiedenen polizeilichen Datenbanken 17 einzelne Eingaben getätigt, um die Nebenklägerin und ihre Familienangehörigen abzufragen. Dabei wurde so vorgegangen, dass erst in der Datenbank des Einwohnermeldeamts EWO der Name der Nebenklägerin eingegeben wurde und als auf diese Art die Meldeadresse ermittelt worden war, diese Adresse abgefragt wurde. Alle unter der Adresse gemeldeten Personen, bei denen aufgrund des Nachnamens auf eine Verwandtschaft mit der Nebenklägerin zu schließen war, wurden anschließend ebenfalls in EWO abgerufen. In der Folge wurde in zwei Datenbanken der hessischen Polizei (POLAS und ComVor) abgefragt, ob dort Daten zu der Nebenklägerin gespeichert waren. In der Vorgangsverwaltungs-Datenbank ComVor wurden alle möglichen Unterkategorien von Vorgangsrollen abgefragt, um jegliche Datenspur abzudecken. Bei den erfolgten Abfragen unter den Vorgangsrollen Anzeigende/Geschädigte, Zeugin, Beschuldigte, Fahrerin, Halterin hätten – hätte es Eintragungen gegeben – zum Beispiel private telefonische Erreichbarkeiten der Nebenklägerin oder von ihr genutzte Fahrzeuge in Erfahrung gebracht werden können.

Zum Nachweis dieser Art und der Dauer der Datenabfrage wird deshalb **(3.)** beantragt,

die Anlage 2 zum Zwischenbericht vom 3. Mai 2019 (in: beizuziehende Akte ./ S. 6110 Js 252898/20 REX, Sonderband „Anlagen_zum_Zwischenbericht“ und dort „Anlage 2“¹), die eine Übersicht zu den Abfragezeitpunkten und Abfrageparametern beinhaltet, zum Nachweis ihres Inhaltes zu verlesen,

und **(4.)** wird beantragt,

KHK T. über das HLKA zu laden und zum Beweis der Tatsache zu hören,

1. Diese Akte ist – soweit der Nebenklage bekannt – bisher noch nicht Aktenbestandteil, jedoch ist die Beiziehung bereits verfügt worden. Der Sonderband „Anlagen zum Zwischenbericht“ vom 3. Mai 2019 ist nicht Bestandteil der Beiakte 6110 Js 221070/19 REX, obwohl der Zwischenbericht (6110 Js 221070/19 REX, Bl. 322 ff) in diesem Verfahren gefertigt worden ist. Dieser Sonderband ist hingegen Bestandteil der Akte des Verfahrens 6110 Js 252898/20 REX. Wenn in dem Folgenden auf die Anlagen zum Zwischenbericht verwiesen wird, wird stets auf diesen Sonderband verwiesen.

dass keine dienstliche Veranlassung für den Datenabruf ermittelt werden konnte,
dass die Struktur des Datenabrufes sehr ungewöhnlich ist und dass ihm keine Situation – insbesondere nicht im Alltagsgeschäft auf einem Revier – bekannt ist, in der solch eine Art Abruf dienstlich erklärbar wäre und dass die von ihm vernommenen Zeugen der 3. Dienstgruppe solch eine Art des Abrufes auch nicht erklären konnten und als ungewöhnlich bezeichneten.

Diese Beweisaufnahme wird nur den Schluss zulassen, dass die Daten der Nebenklägerin über fünf Minuten hinweg gezielt abgerufen worden sind, um Informationen über sie und ihre Familie zur Verwendung bei einer Bedrohung zu erlangen. Ein Abruf dieser Daten aufgrund eines Anrufes auf dem Revier durch einen dort nicht bekannten Polizeibeamten oder Staatsanwalt wird das Gericht nach der Beweisaufnahme ausschließen können.

(2.) Der gesondert Verfolgte S. hatte die Möglichkeit, die Daten der Nebenklägerin in den Datenbanken abzufragen.

Der Datenabruf erfolgte unter der Kennung der gesondert Verfolgten D. am Computer des Telefonpostens des 1. Reviers, also des Platzes, an dem alle Funksprüche und Telefonate ein- und ausgehen im Wachraum.

Zu dem Zeitpunkt des Datenabrufes war die gesondert Verfolgte D. für den Telefonposten eingeteilt und hielt sich – soweit ermittelbar – im Wachbereich auf und war nicht mit anderen Tätigkeiten befasst. Gleiches gilt für den gesondert Verfolgten S., der an dem Tag zu einer Dienstwagenbesatzung gehörte, sich zur fraglichen Zeit auf der Wache befand und – soweit ermittelbar – im Wachraum und nicht mit anderen Tätigkeiten befasst war. Die Abfrage wurde genau zu dem Zeitpunkt beendet, als er das Revier für einen Einsatz verlassen musste. Im Zuge der Ermittlungen behauptete die gesondert Verfolgte D., sie könne sich nicht erinnern, ob sie den Datenabruf getätigt habe, es sei aber üblich, dass sie im Computer eingeloggt bliebe bzw. ihr Passwort neben den Computer lege und andere unter ihrer Kennung Abfragen tätigten. Sie gab nicht an, dass sie an dem Tag einen Anruf von einem unbekanntem Polizeibeamten oder Staatsanwalt erhalten hätte und auf Zuruf mehr als fünf Minuten lang diese komplexe Abfrage gemacht habe – dies wäre auch eine außergewöhnliche Situation gewesen, an die sie sich auch noch nach längerer Zeit hätte erinnern müssen. Insbesondere weil mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass die Nebenklägerin auf dem 1. Polizeirevier den dortigen Polizeibeamten wenigstens

aufgrund des in dieser Zeit am Landgericht Frankfurt stattfindenden Verfahrens gegen Bilal G., in dem sie Bilal G. verteidigte, bekannt war, da das 1. Revier zum Teil für die Vorführungen und die Sicherheit für Verfahren zuständig ist und die Nebenklägerin dies auch bekundete.

Insofern wird **(5.)** beantragt,

die gesondert Verfolgten D. und S. über das Polizeipräsidium zu laden und zu dem oben genannten Beweisthema, also zur Datenabfrage und ihren Tätigkeiten zu der fraglichen Zeit auf dem Revier, zu hören.

Vorsorglich wird **(6.)** weiter beantragt,

dem bereits geladenen KOK K. auch die folgenden Beweisthemen zur Vorbereitung mitzuteilen und ihn zu diesen zu hören und zwar zu den Inhalten

- der formlosen Befragung der gesondert Verfolgten D. am Morgen des 11. September 2018 (Fallakte 27, Bl. 78),**
- der förmlichen Vernehmung der gesondert Verfolgten D. am selben Tag (Fallakte 27, Bl. 65 ff.) und**
- der Vernehmung des gesondert Verfolgten S. vom 21. September 2018 (Fallakte 27, Bl. 180).**

Weiter wird vorsorglich **(7.)** beantragt,

den Zeugen KHK T. zu laden und zu hören zu dem Beweis, dass die Ermittlungen das Folgende ergeben haben:

„Die Streife PK S. und PK W. befand sich gemäß dem Statusgeber ihres Streifenwagens von 13:38:38 Uhr bis 14:15:40 Uhr, also im Zeitraum der Abfrage auf der Dienststelle. Keine Vernehmung gibt Aufschluss darüber, wo im Gebäude sich die beiden Polizeibeamten in diesem Zeitraum aufgehalten haben. Gemäß Einsatzprotokoll [...] wurde das 1. PolRev. um 14:14:14 Uhr durch die Einsatzzentrale alarmiert. 1:41 Minuten später, um 14:15:55 Uhr loggte sich das Streifenteam S. / W. in ihrem Streifenwagen für den Einsatz ein. Diese verhältnismäßig kurze Zeitspanne zwischen Alarmierung und Besetzung des Streifenwagens lässt sich- zwanglos

dadurch erklären, dass die beiden Polizeibeamten sich im Wachraum aufhielten, somit direkt bei der Alarmierung über den Sachverhalt informiert wurden und somit sofort handeln konnten. Es ist nach hiesiger Einschätzung wahrscheinlich, dass sich die Polizeibeamten S. und W. zum Zeitpunkt der Abfrage im Bereich der Wache aufgehalten haben. Somit kommen die Polizeibeamten für die Abfrage in Betracht.“ (vgl. Beiakte, 6110 Js 221070/19 REX ./ S., Bd. 3 Bl. 322)

3. Die berufliche Faxnummer der Nebenklägerin, an die das Drohfax geschickt worden ist, ist öffentlich abrufbar. Es ist davon auszugehen, dass der gesondert Verfolgte diese Nummer über die Internet-Suchmaschine „google“ ermittelt hat. Der Hinweis auf eine entsprechende Suche fand sich in dem Google-Search-Verlauf des Mobiltelefon ONE Plus 6 des gesondert Verfolgten. Die Ermittlungen ergaben, dass auf dem Telefon zuvor über die Suchmaschine „google“ nach „Yildiz in Frankfurt“ und nach „Rechtsanwältin“ gesucht worden war. Aufgrund der Suche wurden drei Webseiten vorgeschlagen, auf denen die beruflichen Daten der Nebenklägerin – wie auch ihre für das Drohfax verwandte Faxnummer – verzeichnet waren. Dieser Abruf muss vor dem 25. Oktober 2018 erfolgt sein, da an diesem Tag das Mobiltelefon beschlagnahmt worden ist.

Es wird insofern **(8.)** beantragt,

den Auswertungsbericht „Auswertung des digitalen Asservats mit der Nummer 604/2018 Nr. 7.1 und der Bezeichnung ONE Plus 6 (A6003)“ vom 19. Februar 2019, Anlage 37 zum Zwischenbericht vom 3. Mai 2019, zu verlesen.

II.

Der gesondert Verfolgte hatte nicht nur die zeitliche Möglichkeit zum Abruf der Daten, sondern auch die zeitlichen Möglichkeiten, das Drohfax um 15:41 Uhr zu versenden.

Er befand sich nach Rückkehr von dem Einsatz, dessentwegen er mutmaßlich den Datenabruf beendet hatte, wieder auf der Wache. Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, dass er in der fraglichen Zeit nicht mit Vorgangsbearbeitung beschäftigt war und zwischen 15:32 Uhr und 15:41 Uhr die Zeit gehabt hätte, das Drohfax zu versenden. Weiter haben die Ermittlungen ergeben, dass die Einsatzzeit des nächsten, d.h. nach 15:41 Uhr liegenden Einsatzes mit falscher Uhrzeit in das Funkwagenauftragsblatt eingetragen worden war, so dass der Eindruck entstehen konnte bzw. sollte, der

gesondert Verfolgte sei um den Zeitpunkt, zu dem das Fax versandt worden war, in einem Einsatz gewesen.

Insoweit wird (9.) beantragt,

**KHK T. zu laden und dazu zu hören,
dass die Ermittlungen in dem Verfahren 6110 Js 221070/19 ergeben haben,
dass sich der gesondert Verfolgte u.a. zwischen 15:32 Uhr und 15:41 Uhr am
2. August 2018 auf der Wache befand, nicht mit nachvollziehbaren Arbeiten
befasst war und dass er die Zeit für das Vorbereiten – des sehr kurzen Textes
des Drohfax – und für dessen Versenden gehabt hatte,
dass die Bedienung des Webfaxanbieters www.AllToFax.de sehr einfach ist,
weil lediglich eine Webmaske ausgefüllt werden muss, in die die
Empfängerfaxnummer, die Absenderemailadresse und der Text eingegeben
werden müssen,
dass laut dem – von dem PK W. ausgefüllten – Funkwagenauftragsblatt die
Streife PK S. und PK W. zwar um 15:45 Uhr einen Einsatz wegen eines
Ladendiebstahls im „Urban Outfitters“ am Roßmarkt gefahren hatte,
dass eine Überprüfung der eingetragenen Einsatzzeit im Einsatzleitprotokoll
jedoch ergab, dass dieser Einsatz tatsächlich erst um 16:33:50 Uhr durch die
Leitstelle eröffnet worden war,
dass alle übrigen Einsätze auf dem Funkwagenauftragsblatt der Streife S./W.
hinsichtlich der Zeit zutreffend eingetragen worden waren,
dass PK W. in seinen Vernehmungen keine Erklärung für das Abweichen der
eingetragenen von der zutreffenden Zeit geben konnte (vgl.
Zeugenvernehmung PK W. vom 21. September 2018, Fallakte 27, Bl. 159 und
Zeugenvernehmung vom 21. Februar 2019, Fallakte 27 Bl. 257) und
dass schließlich dieses unrichtig ausgefüllte Funkwagenauftragsblatt, wäre
die falsche Zeit nicht bei den Ermittlungen aufgefallen, aufgrund der
kriminalistischen Erfahrung als ein Alibi für den gesondert Verfolgten durch
die Ermittlungsgruppe gewertet worden wäre.**

III.

Der gesondert Verfolgte S. verfügte auch über die für das Versenden des ersten Drohfax notwendigen technischen Geräte, was im Falle des Angeklagten zumindest fraglich ist.

1. Die Ermittlungen haben ergeben, dass das Fax über einen Tor-Browser und mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem mobilen Endgerät aus abgesandt worden ist. Weiter haben die Ermittlungen ergeben, dass alle anderen ab dem 20. Dezember 2018 versandten Drohfaxe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einem mobilen Endgerät, sondern mit einem Tor-Browser von einem PC aus, also einem Standcomputer, versandt worden sind.

Dies ist ein besonders augenfälliger und signifikanter Unterschied, der die Annahme stützt, dass das erste Drohfax nicht von derselben Person wie die nachfolgenden Faxe versandt worden ist.

Es wird insofern **(10.)** beantragt,

den Zeugen VA K., über das HLKA zu laden und zu dem Beweis der Tatsache zu hören,

dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das erste Drohfax vom 2. August 2018 mit einem Tor-Browser von einem mobilen Endgerät versandt worden ist und dass die ab dem 20. Dezember 2018 an die Nebenklägerin versandten Drohfaxe mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Torbrowser von einem PC aus versandt worden sind (vgl. VA K., Auswertebereich i. S. BAO 21 (Dienstleister AllToFax) vom 24. Januar 2018, in Beiakte 6110 Js 221070/19, Bd. I Bl. 98 und Vermerke vom 14., 15., 18. 23 Januar 2019 mit dem „Recherchebericht i. S. BAO 21 (Dienstleister AllToFax)“ Anlagen 3, 7, 9 und 12, 35 zum Zwischenbericht vom 3. Mai 2019).

2. Es konnte nicht ermittelt werden, ob der Angeklagte Mensch am 2. August 2018 über ein internetfähiges Mobilgerät, auf dem ein Tor-Browser installiert war und das sich zum Verschicken des Drohfax geeignet hätte, verfügte. Jedoch sprechen Indizien zumindest gegen eine solche Annahme. Ein entsprechendes Gerät wurde bei dem Angeklagten nämlich weder bei einer Hausdurchsuchung im Jahr 2017 noch bei der Durchsuchung anlässlich seiner Festnahme im Jahr 2021 sichergestellt, jedoch wurden bei beiden Durchsuchungen PCs aufgefunden.

Zum Nachweis, dass bei dem Angeklagten Mensch bei der ersten Durchsuchung am 4. Mai 2017 kein internetfähiges Mobilgerät sichergestellt worden ist, das jedoch vom Durchsuchungsbeschluss umfasst gewesen wäre, wird **(11.)** beantragt,

**den Durchsuchungsbeschluss des AG Würzburg vom 12. April 2017
(Sonderband, Akte_Würzburg_o._KiPo_JuPo_geschwärzt-neu, Bl. 175-176)**

sowie **(12.)**

**den Durchsuchungsbericht von KK B. vom 5. Mai 2017 (selber Sonderband
Bl. 188 bis 195) zu verlesen.**

Die bereits geladenen Zeuginnen PHK'in K. und POK'in E. werden in ihren Einvernahmen zu der Durchsuchung bei dem Angeklagten Mensch am 5. Mai 2021 bekunden, dass dort kein internetfähiges Mobilgerät sichergestellt wurde, auf dem der Tor-Browser installiert gewesen wäre und das sich zum Versenden des Drohfax geeignet hätte (vgl. u.a. Asservatenliste HA Bl. 144).

Zwar ist es theoretisch denkbar, dass der Angeklagte am 2. August 2018 über ein entsprechendes mobiles Endgerät verfügte und dieses nur für die Versendung dieses einen Fax einsetzte und ab dem 20. Dezember 2018 nur noch seinen PC nutzte, wahrscheinlich ist dies hingen nicht.

3. Der gesondert Verfolgte jedoch hatte die technischen Möglichkeiten und Fertigkeiten für die Versendung des Drohfax über ein mobiles Gerät mit einem Tor-Browser.

Er besaß am 2. August 2018, also an dem Tag, an dem das erste Drohfax versandt worden war, ein internetfähiges iPad, auf dem gleich zwei Tor-Browser installiert waren, und das er auch während des Dienstes nutzte. Diese Erkenntnisse wurden aufgrund eines Backups dieses Geräts auf einem PC, der bei der Durchsuchung am 25. Oktober 2018 sichergestellt und ausgewertet worden war, erlangt. Das Backup wurde am 31. Juli 2018, also drei Tage vor dem Versand des Drohfax erstellt. Dieses iPad wurde nicht bei der Durchsuchung am 25. Oktober 2018 sichergestellt, sondern nur das Backup vom 31. Juli 2018.

Es wird insofern **(13.)** beantragt,

**KHK T. zu laden und zum Beweis der Tatsachen zu hören,
dass die Ermittlungen ergeben haben, dass der gesondert Verfolgte S. am 2.
August 2018 über ein internetfähige iPad verfügte, auf dem zwei Tor-Browser
installiert waren, und**

dass die weiteren Ermittlungen ergeben haben, dass der gesondert Verfolgte das mutmaßlich von ihm am 2. August 2018 zum Versenden des Drohfax genutzte iPad am 8. oder vor dem 8. August 2018 verkauft hat und sich anschließend das neue iPad zugelegt hat, auf das er am 15. August 2018 das Backup aufspielte

und **(14.)** wird beantragt,

die Anlage 42 zum Zwischenbericht vom 3. Mai 2018, die Screenshots eines Chats zwischen dem gesondert Verfolgten und seiner Mutter umfassen, zum Nachweis ihres Inhaltes zu verlesen.

Die Beweisaufnahme wird ergeben, dass die Mutter des gesondert Verfolgten S. über den Verkauf des iPad, den er ihr in dem WhatsApp-Chat mitteilte, sehr erstaunt war und der gesondert Verfolgte angab, er habe es verkauft, weil es alt geworden sei.

4. Der gesondert Verfolgte war langjähriger Nutzer des Tor-Browsers, der sich in dessen Handhabung und mit Anonymisierungstechniken im Internet bestens auskannte, wie sich aus dem Kurz-Skript eines von ihm auf der Polizeischule gehaltenen Referats ergibt sowie aus dem Umstand, dass der Browser schon 2015 auf seinem iPad installiert war.

Das Thema des am 8. Dezember 2014 gehaltenen Referats lautet „Tor Netzwerk über die Funktionsweise von Tor-Browsern“ und enthielt unter der Überschrift „Wofür wird Tor gebraucht“ als erstes den Punkt „Freien Zugang zum gesamten Internet, Meinungsäußerungen, Berichterstattung etc.“. Diese Ausarbeitung wurde als Datei auf dem Asservat Nr. 604/18 Nr. 2.1, USB-Festplatte Western Digital festgestellt.

Es wird insofern **(15.)** beantragt,

KHK T. zu laden und zu dem Auffinden der Datei mit dem Referatstextes zu hören

und **(16.)** wird beantragt,

von dem Bericht „Anlage III Ausarbeitungen zu Auswertebereicht 604/18 Nr. 2.1 USB-Festplatte 1 TB 14 Western Digital“ das Deckblatt und die letzten zwei Seiten, die das Skript des Referats umfassen, zu verlesen (in: Beiakte

6110 Js 249194/18 REX [Chat-Verfahren], Ordner „1.7.1 Sonderband_S._Auswertung_IT_Asservate_OSINT“, Unterordner „Reiter 3“, Datei „5.Anlage_III_Ausarbeitung“).

5. Schließlich spricht die ungewöhnliche Intensität der Nutzung des Mobiltelefons und des iPads des gesondert Verfolgten am 2. August 2018 dafür, dass der gesondert Verfolgte sich an diesem Tag anders verhielt als an anderen Tagen und dass diese Abweichung im Tagesablauf mit einer verstärkten Internetnutzung einherging.

Es wird insofern (17.) beantragt,

den Bericht von KHK R. vom 6. November 2018 und die Auswertungen (Extraction Reports), Anlagen 38 und 39 zum Zwischenbericht vom 3. Mai 2019, zum Nachweis ihres Inhaltes zu verlesen. Die Verlesungen werden ergeben, dass der gesondert Verfolgte am 2. August 2018 81 Mal Zugriff auf sein Mobiltelefon nahm und dass diese Anzahl von Zugriffen im Vergleich zu den davor und danach liegenden Tagen, an denen er ebenfalls Tagdienst hatte, eine Erhöhung um ein Vielfaches darstellte.

Weiter wird im Wege der Beweisermittlung (18.) beantragt,

einen Bericht des HLKA dazu einzuholen, ob der Anschlussinhaber der Telefonnummer 0160-xxxxxxx zu ermitteln ist, die der gesondert Verfolgte am 2. August 2018 um 14:37 Uhr angerufen hat.

Aus den Ermittlungsverfahren gegen den gesondert Verfolgten ist nicht ersichtlich, dass bisher Ermittlungen zu dieser Nummer angestellt worden wären (vgl. Anlage 39 zum Zwischenbericht vom 3. Mai 2019 (Extraction Report: Tagesdienst 02.08.2018, Nr. 17). Der um 14:37 Uhr mutmaßlich durch den gesondert Verfolgten getätigte Anruf kann insofern relevant sein, als er zeitlich zwischen dem Abruf und dem Verschicken des Drohfax liegt und nicht im Telefonbuch des gesondert Verfolgten verzeichnet war.

IV.

Der gesondert Verfolgte hatte auch ein Motiv für den Abruf der Daten der Nebenklägerin und deren Bedrohung und Beleidigung, was sich aus der Auswertung der sichergestellten elektronischen Asservate ergibt.

1. Zum einen passt die Drohung – die unterschrieben war mit „NSU 2.0“, zu lesen als „Nationalsozialistischer Untergrund 2.0“ – zu der offenkundig schon seit Schulzeiten bestehenden nationalsozialistischen Einstellung des gesondert Verfolgten S.

Es wird insofern (19.) beantragt,

die Bilder aus den Anlagen 25 bis 27 des Zwischenberichts vom 3. Mai 2019 in Augenschein zu nehmen, zum Beweis der Tatsache, dass auf diesen einmal eine Gruppe von Jungen, die alle den Hitlergruß zeigen, und auf den übrigen Bildern ein junger Mann verschiedenen Alters zu sehen ist, der auf jedem der Bilder ebenfalls den Hitlergruß zeigt, und das Bild aus Anlage 28 des Zwischenberichts vom 3. Mai 2019 in Augenschein zu nehmen, zum Beweis der Tatsache, dass auf dem Bild ein Tisch in einem Lehrraum zu sehen ist, auf dem Stifte dergestalt gelegt sind, dass sie ein Hakenkreuz und SS-Runen darstellen.

Außerdem wird (20.) beantragt,

KHK T. zu laden und zu hören, zum Beweis der Tatsachen, dass diese Bilder aufgrund ihrer Benennung und/oder ihres Speicherorts dem gesondert Verfolgten zuzurechnen sind bzw. den gesondert Verfolgten als Schüler und älter zeigen und dass es sich bei dem Lehrraum um einen Raum der Hessischen Polizei-Akademie handelt, an der der gesondert Verfolgte ausgebildet worden ist.

2. Zum Nachweis der seit seiner Schulzeit und auch bis zum Tatzeitraum bestehenden nationalsozialistischen und extrem rassistischen und antisemitischen Einstellungen des gesondert Verfolgten wird (21.) beantragt,

die Bilder in Anlage 29 des Zwischenberichts in Augenschein zu nehmen, die rassistische, antisemitische und sonst wie volksverhetzende Inhalte haben

und (22.) wird beantragt,

KHK T. zu laden und zu den Feststellungen zu diesen Bildern zu befragen. Er wird insofern bekunden,

dass diese aus dem Chat „Itiotentreff“ stammen, an dem fünf Angehörige des 1. Polizeireviers, u.a. die beiden gesondert verfolgten Polizeibeamten S. und D., sowie der Lebensgefährtin der gesondert Verfolgten D. beteiligt waren.

3. Der gesondert Verfolgte S. trug außerdem seine Überzeugung offen an seinem Pkw zu Schau. Für diesen hatte er das Wunschkennzeichen „xx xx 8888“ erhalten. Die „88“ ist eine bekannte Chiffre in rechten Kreisen für „Heil Hitler“, da „H“ der achte Buchstabe des Alphabets ist. Er wird häufig als Code – z.B. auf Kfz-Kennzeichen – genutzt, um sich gegenüber Gleichgesinnten zu erkennen zu geben.

Es wird insofern (23.) beantragt,

den Auswertebereich „Anlage 1 Zu dem Ergänzungsbericht – Manuelle Auswertung – (in: beizuziehender Akte 6110 Js 252898/20 [./. S.], Ordner „Inhalt CD IT-Auswertung“, Unterordner „Reiter_09“, Datei: „3. Anlagen Manuell_Email“) zum Beweis seines Inhaltes und des Inhaltes der dort abgedruckten Screenshots zu verlesen.

Aus den E-Mail-Nachrichten wird der Schluss zu ziehen sein, dass es sich um E-Mails zwischen dem gesondert Verfolgten S. mit dem Polizeibeamten R., Leiter des 13. Polizeireviers in Frankfurt, handelt, der offenkundig als eine Art polizeilicher Betreuer für den gesondert Verfolgten eingesetzt war. Der gesondert Verfolgte bittet diesen am 26. Februar 2019, sein Autokennzeichen – das er mitteilt – sperren zu lassen, woraufhin R. am 27. Februar 2019 zurück schreibt, dass er das „Wunschzeichen“ leider nicht habe sperren können; Nachfragen zu dem auffälligen Kennzeichen mit dem Code „8888“ stellte er nicht.

4. Der gesondert Verfolgte hatte über diese ideologische Verortung hinaus ein besonderes Interesse an bzw. empfand Hass gegen Personen aus dem islamistischen Spektrum und befasste sich aus diesem Grund mit Mandanten der Nebenklägerin. Im Übrigen ist festzustellen, dass der gesondert Verfolgte S. systematisch mögliche Beweise vernichtet hat.

Vorab muss in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass weit belastender als die noch aufgefundenen elektronischen Spuren diejenigen sind, die nicht gefunden wurden. In dem „Auswertebereich zu BS S.“ des KOK K. vom 17. Dezember 2018 (in:

Beiakte 6110 Js 249194/18 REX [Chat-Verfahren], Datei „1.7 Personenakte_S. (Bl. 1-136)“, Bl. 121 f) heißt es:

„Eine Extraktion der aufgelisteten Chats ist bisher nicht erfolgt. Auffällig im Zusammenhang mit der Auswertung war, dass auf dem Smartphone S. auch der Dienstgruppenchat nicht mehr vorhanden war. Auch zeigten einige Chats Lücken um den August 2018 (Droh-Fax im Ursprungsverfahren war am 02.08.18) auf.“

Es wird deshalb **(24.)** beantragt,

den bereits geladenen Zeugen KOK K. auch zu diesem Beweisthema zu hören und ihm dieses Thema zum Zweck der Vorbereitung vorab mitzuteilen.

Trotz der offenkundig vorgenommenen Löschungen, die höchst wahrscheinlich die weitergehende Beschäftigung mit der Nebenklägerin und deren Mandanten belegt hätten, wurden für diese Beschäftigung noch die folgenden elektronischen Spuren gefunden:

Aus dem am 25. Oktober 2018 sichergestellten Backup des iPad ergab sich, dass der gesondert Verfolgte S. am 16. Juli 2018 auf www.bild.de um 13:49 Uhr den Artikel „Bin Ladens Ex-Leibwächter Sami A., Deutschland nimmt Kontakt mit Tunesien auf“, aufgerufen hatte. Wie die Nebenklägerin als Zeugin bereits bekundet hat, war die Abschiebung des Sami A. im Sommer 2018 und ihre dagegen gerichteten Rechtsmittel und vor allem die von ihr erstrittene Rückholungsverpflichtung nach der rechtswidrigen Abschiebung und das in dem Zusammenhang gegen die Stadt Bochum verhängte Zwangsgeld von 10.000 Euro in den Medien sehr präsent, und sie wurde in rechten und rechtspopulistischen Kreisen zur Zielscheibe von Hass und Drohungen gemacht.

Zum Beweis, dass der gesondert Verfolgte S. nachweislich mindestens einen Artikel zu dem Thema aufrief wird **(25.)** beantragt,

KHK T. zu laden und zu hören

und **(26.)** wird beantragt,

die Anlage 36 zum Zwischenbericht vom 3. Mai 2019 zum Nachweis des Inhaltes der zwei Dokumente – dem Extraction Report und dem Artikel an sich – zu verlesen².

Wie dargelegt, ist davon auszugehen, dass dieser Nachweis nur einer von zufällig nicht von den Löschungen erfasster Nachweis für entsprechende Aktivitäten ist bzw. ein Nachweis für einen einmal nicht mit dem Tor-Browser gegoogelten Artikel.

Ebenfalls hatte der gesondert Verfolgte sich bereits im Jahr 2016 mit dem Mandanten der Nebenklägerin Bilal G. befasst. In dem ebenfalls bei der Durchsuchung am 25. Oktober 2018 auf dem Mobiltelefon ONE Plus 6 sichergestellten Gruppenchat „Sonneninsel der Mongos“, an dem neben dem gesondert Verfolgten S. Polizeibeamte aus seinem Ausbildungsjahrgang beteiligt waren, hatte dieser unter dem Namen „Hannes“ am 23. März 2016 um 17:56 Uhr Folgendes geschrieben: *„Für die Frankfurter vllt mal ganz interessant... Das ist der Kopf der Lies Kampagne im Rhein Main Gebiet und er war offensichtlich am Tag des Anschlags in Brüssel.“* Es folgte ein Bild des Bilal G., das der gesondert Verfolgte – wie sich aus den nachfolgenden Chats ergibt – auf der Facebookseite des Bilal G. gefunden und in den Chat gestellt hatte. Auf Nachfrage eines anderen Chatmitgliedes gibt er an, Bilal G. online „gestalked“ zu haben.

Bei Bilal G. handelte es sich um einen Mandanten der Nebenklägerin. Er war an der „Lies Kampagne“ beteiligt, bei der von Islamisten zu Propagandazwecken Korane verteilt wurden; diese fand bis Ende 2016 u.a. in der Innenstadt von Frankfurt statt, für die das 1. Revier zuständig war.

Zum Nachweis dieser Chatinhalte wird (27.) beantragt,

Bl. 1, 10 und 11 des Vermerkes „13_WhatsApp-Gruppenchat_Sonneninsel der Mongos“ zu verlesen (in: Beiakte 6110 Js 249194/18 REX [Chat-Verfahren], Ordner „1.7.1 Sonderband_S._Auswertung_IT_Asservate_OSINT“, Unterordner „Reiter_05“, Unterordner „5.Anlagen_Groupenchats“ und dort Datei „WhatsApp Chat mit Sonneninsel der Mongos.txt“, Bl. 1, 10, 11).

². Vgl. auch den ausführlicheren Bericht von KOKin Kä., „Auswertung des digitalen Asservats mit der Nummer 604/18 Nr.1a und der Bezeichnung Apple iOS iTunes Backup in von PC“, Acer vom 7. März 2019 in: Beiakte 6110 Js 249194/18 REX [Chat-Verfahren], Ordner „1.7.1_Sonderband_S._Auswertung_IT_Asservate_OSINT“, Unterordner „Reiter 1“, Datei „2.Auswertebereicht_iPad4-Backup_S.“, S. 7.

Diese Nachricht des gesondert Verfolgten in dem genannten Chat lässt nur den Schluss zu, dass dieser sich auch mit der Person des Bilal G. befasst hat und dass ihm auch das bereits oben erwähnte, u.a. im Juli und August 2018 laufende Strafverfahren vor einer Staatsschutzkammer des LG Frankfurt/Main gegen diesen (5/27 KLS-6120 Js 243399/13 (18/16) bekannt war, in dem Bilal G. von der Nebenklägerin verteidigt wurde und der auch Beamte des 1. Reviers beiwohnten, wie die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung als Zeugin bekundete. Es ist somit zumindest nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, dass der gesondert Verfolgte soweit er nicht selber der Hauptverhandlung gegen Bilal G. beiwohnte, so doch von dieser und dessen Verteidigung durch die Nebenklägerin von seinen Kolleginnen und Kollegen erfahren hat.

5. Schließlich hatte der gesondert Verfolgte eine Affinität zu Zusätzen wie „1.0“ oder „2.0“. Auch wenn die Bezeichnung „NSU 2.0“ nicht originell ist, ist diese Vorliebe des gesondert Verfolgten doch immerhin ein Indiz dafür, dass von ihm die Idee, das erste Drohfax mit „NSU 2.0“ zu unterschreiben, stammt.

Diese Vorliebe zeigt sich einmal in einem Chat, den der gesondert Verfolgte im Jahr 2017 eingerichtet hat und dem er den Namen „Alsfeld 2.0“ gab.

Es wird insofern **(28.)** beantragt,

den Auswertebereicht von PK'in C., „Auswertung des Asservats mit der Nummer 604/18 Nr. 07.1 und der Bezeichnung ONE Plus 6 (A6003)“ vom 13. März 2019 (in: Beiakte 6110 Js 249194/18 REX [Chat-Verfahren], Ordner „1.7.1 Sonderband_S._Auswertung_IT_Asservate_OSINT“, Unterordner „Reiter_05“ und Datei „1.Auswertebereicht_S._One Plus 6 (A6003)“ zu verlesen.

In den am 25. Juni 2019 sichergestellten Papierasservaten des gesondert Verfolgten S. findet sich außerdem eine Notiz – wohl zu einem Passwort – die lautet „Rev. 1.0“, gemeint wohl „Revier 1.0“.

Insofern wird **(29.)** beantragt,

den Vermerk „Asservat S., 2. Durchsuchung, Lfd. Nr.: 8, 9“ vom 13. November 2019 von PK'in E. zum Beweis seines Inhalts zu verlesen (in: beizuziehender Akte 6110 Js 252898/20 [./ S.], Ordner „Inhalt CD IT-

Auswertung“, Unterordner „Reiter_09“, Datei „10-Diverse Papiere“, Seiten 2 und 3).

V.

Nach alledem hatte der gesondert Verfolgte die Möglichkeiten, Fähigkeiten und das Motiv, die Daten der Nebenklägerin abzurufen und das erste Drohfax an sie zu schicken. Darüber hinaus sprechen Indizien dafür, dass er in direktem oder indirektem Austausch mit dem Angeklagten Mensch stand.

1. Wie bereits dargelegt, hatte der gesondert Verfolgte – wie auch der Angeklagte – Zugang zum Darknet. Allein die Fülle von rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Bildern und Memes, die der gesondert Verfolgte S. in den vielen Chatgruppen, an denen er beteiligt war, versandte, spricht dafür, dass er sich im Internet und im Darknet in den entsprechend rechten Foren bewegte, wo solche Bilder und Memes geteilt werden.

2. Wie ebenfalls bereits dargelegt, spricht die Verwendung der am 2. August 2018 abgerufenen Daten der Nebenklägerin in dem ersten Drohfax vom 2. August 2018 sowie in den folgenden Drohfaxen dafür, dass es einen Austausch zwischen der Person, die die Daten abgerufen und das erste Drohfax verschickt hat, und dem Verfasser der späteren an die Nebenklägerin gesandten Drohfaxe gegeben haben muss.

Für den Kontakt zwischen diesen Personen spricht, dass das an die Nebenklägerin gerichtete Drohfax vom 16. Januar 2019 um 20:01 Uhr (Drohschreiben Nr. 7 bzw. Ziff. 5 der Anklage) angeblich von der E-Mailadresse „rxx.hxxxxxx@rpgi.hessen.de“ versandt worden ist – wie die Beweisaufnahme bereits ergeben hat. H. war zu diesem Zeitpunkt Leitender Polizeidirektor der Zentralen Ausländerbehörde des RP Gießen, aber keine öffentliche Person. Es ist zwar möglich, aber unwahrscheinlich, dass der aus Berlin stammende Angeklagte bei seinen Internetstreifzügen auf ihn gestoßen ist und ihn als aus seiner Sicht passenden Absender ausgewählt hat. Vielmehr legen die Umstände nahe, dass der gesondert Verfolgte sich in rechten Foren oder Chats negativ über H. ausgelassen hat und der Angeklagte Mensch dies in dem genannten Drohfax aufgegriffen hat. H. war nach den Ermittlungen einer der Ausbilder des gesondert Verfolgten S. bei der Bereitschaftspolizei. Zwar konnte sich der LPD H. in seiner Zeugenvernehmung nicht an den gesondert Verfolgten, der bei ihm studiert hatte und zuvor einmal durchgefallen war, erinnern, jedoch gab er an, Missstände unter den Auszubildenden vor allen offen angeprangert zu haben, was er eine „Gruppenschelte“ nannte (vgl. das Protokoll der

Zeugenvernehmung H. in: beizuziehende Akte 6110 Js 252898/20 REX [./. S.], Fallakte 2, Bl. 11-17).

Zum Beweis des Inhaltes der Vernehmung des LPD H. wird (30.) beantragt, KHK T. zu laden und zu befragen.

Dass der gesondert Verfolgte aufgrund seiner oben dargestellten politischen Einstellung Anstoß an einem Ausbilder nahm, der streng und offensiv auf die Einhaltung von Regeln und Werten bestand, ist sehr gut möglich.

3. Ebenfalls spricht für einen direkten oder indirekten Austausch im Darknet zwischen dem gesondert Verfolgten und dem Angeklagten, dass bei dem gesondert Verfolgten in einem Chat und an anderen Orten in den elektronischen Asservaten Hinweise auf die in den Drohschreiben verwandte Zitate zu finden sind.

Ein Zitat findet sich in einem Einzelchat auf dem am 25. Oktober 2018 sichergestellten Mobiltelefon OnePlus 6 des gesondert Verfolgten. Dort schreibt der Chatpartner des gesondert Verfolgten diesem: "Ich reiß dir den Kopf ab und schieß dir in den Hals", was ein Zitat aus dem Film "Full Metal Jacket" von 1987 ist. Dieses Zitat findet sich u.a. auch – wie die Beweisaufnahme bereits ergeben hat – in der Droh-E-Mail vom 19. Dezember 2018 an den Zeugen Dr. Daimagüler und in dem Drohfax an die Nebenklägerin vom 20. Dezember 2018.

Das weitere Zitat ist eine Datei, die in dem ebenfalls am 25. Oktober 2018 sichergestellten Backup des iPad aufgefunden wurde. Es handelt sich dabei um ein abgewandeltes biblisches Zitat aus dem Film Pulp Fiction und beginnt wie folgt: „Der Pfad der Gerechten ist zu beiden Seiten gesäumt mit Freveleien der Selbstsüchtigen ...“ Das Filmzitat findet sich erstmals und in abgewandelter Form in einer Droh-E-Mail vom 7. April 2019 an das LKA Berlin (Drohschreiben Nr. 11), die nicht Gegenstand der Anklage ist; ebenso findet es sich in der Droh-E-Mail vom 17. Juni 2019 (Drohschreiben Nr. 17 bzw. Ziffer 15 der Anklage) und in einer vom 6. September 2019 (Drohschreiben Nr. 55 bzw. Ziffer 61 der Anklage).

Dass bei dem gesondert Verfolgten S. diese Zitate gefunden wurden, kann für einen direkten Austausch zwischen beiden sprechen oder in jedem Fall dafür, dass beide in denselben rechten Foren unterwegs waren, wo diese Zitate geteilt wurden.

Zum Beweis der Tatsachen, dass auf den elektronischen Asservaten diese beiden Zitate gefunden worden sind, wird (31.) beantragt, KHK T. zu laden und zu hören

und (32.) wird beantragt,

die Anlagen 30 und 31 des Zwischenberichts vom 3. Mai 2019 in Augenschein zu nehmen und zu verlesen

und (33.) wird beantragt,

das Drohschreiben Nr. 11 (Reiter Nr. 11) zu verlesen.

Schließlich hat sich der gesondert Verfolgte mit einem Thema befasst, das auch der Angeklagte in seiner Einlassung erwähnte, nämlich dem Selbstmord eines hessischen Polizeibeamten aus Alsfeld. Auch wenn das Wissen um den Selbstmord - wie bereits in der Hauptverhandlung erörtert - kein exklusives Polizeiwissen war, ist es auffällig, dass der Angeklagte dieses eher hessenweit bekannte Thema erwähnt hat und dass der gesondert Verfolgte sich damit ebenfalls nachweislich befasst hat.

Der gesondert Verfolgte S. hatte auf seinem Mobiltelefon einen Screenshot von einem Webartikel des FFH-Radios, in dem über den Selbstmord berichtet wurde. Von wann der Artikel stammt, ist dem Screenshot nicht mehr zu entnehmen und der Artikel ist auch heute nicht mehr im Internet abrufbar. Der Selbstmord des Beamten fand am 5. Mai 2019 statt. In der Folge wurde über den Selbstmord auch im Zusammenhang mit den rechten Chats unter hessischen Polizeibeamten berichtet, weil der Beamte wegen des Verdachts, an rechten Chats beteiligt gewesen zu sein, kurz zuvor suspendiert worden war (vgl. den Webartikel in der FNP vom 8. Mai 2019, als Anlage 2 anbei). Dass sich der gesondert Verfolgte über diesen Selbstmord im Darknet ausgelassen hat und möglicherweise sogar die Nebenklägerin dafür beschuldigte, weil der Selbstmord in Zusammenhang mit der Suspendierung gestellt wurde, ist Spekulation, aber aufgrund der Umstände durchaus nicht unwahrscheinlich. Der fragliche Screenshot wurde auf dem am 25. Juni 2019 sichergestellten Mobiltelefon Xiaomi des gesondert Verfolgten aufgefunden.

Zum Nachweis der oben genannten Umstände wird (34.) beantragt,

den entsprechenden Screenshot in Augenschein zu nehmen und den Text zum Beweis seines Inhaltes zu verlesen (in: beizuziehende Akte 6110 Js 252898/20 [./ S.] 1. AE, Ordner „Inhalt CD IT-Auswertungen“, Unterordner „Reiter 08“, Unterordner „files“, Unterordner „Images“ und dort die Datei mit der Bezeichnung „1557151786806“ [zu finden über die Suchfunktion mit der Ziffernfolge „155715“, nicht mit dem ganzen Dateinamen]),

und **(35.)** wird beantragt,

die bereits geladene Zeugin PK'in U. auch zu diesem Beweisthema zu befragen und ihr dieses zur Vorbereitung mitzuteilen (vgl. beizuziehende Akte 6110 Js 252898/20 [./ S.], Ordner „Inhalt CD IT-Auswertungen und dort die Datei „1.S._Xiaom Pocophone“).

In jedem Fall wird zur weiteren Aufklärung des Kontakts zwischen dem Angeklagten und dem gesondert Verfolgten und weiteren Personen die Akte des Verfahrens gegen André Maaß - Generalstaatsanwaltschaft Berlin 173 Js 4/19 - beizuziehen sein. Die Nebenklägerin und Zeugin Martina Renner hat bereits auf einen möglichen Zusammenhang zwischen den „NSU 2.0“-Drohungen und den von dem Verurteilten Maaß versandten Drohungen hingewiesen und auf die in dem dortigen Verfahren noch aktenmäßig vorhandenen Foreneinträge, in denen sich u.a. auch der André Maaß betätigt hatte.

VI.

Die beantragten Beweisaufnahmen werden somit ergeben, dass die ganz überwiegende Anzahl der Indizien gegen eine Täterschaft des Angeklagten hinsichtlich des Versendens des ersten Drohschreibens spricht.

Die Beweisaufnahme wird auch ergeben, dass das offenkundige Problem der Ermittlungen in dem Komplex „NSU 2.0“ war, dass – soweit es sich aus den vorliegenden Akten ergibt – nie der Ermittlungsansatz verfolgt worden ist, dass an der Drohserie mehrere Personen, die im Darknet im direkt oder indirekt Kontakt untereinander standen, beteiligt waren und dass das erste Drohfax nicht von demselben Verfasser stammt wie die folgenden Drohungen. Stattdessen wurden immer nur nach einem Einzeltäter gesucht. Dieser Ansatz konnte nicht zu einer vollständigen Aufklärung der gegen die Nebenklägerin gerichteten Drohung, die im Zusammenhang mit dem Datenabruf stehen oder die Unterschrift NSU 2.0 tragen, führen.

Die Nebenklägerin kann ihre Gefährdung und die ihrer Familie nicht abschätzen, solange sie nicht weiß, welche Personen tatsächlich an dem Datenabruf und den Drohungen zu ihrem Nachteil beteiligt waren.

von der Behrens, Rechtsanwältin

<https://www.fnp.de/frankfurt/drohschreiben-nsu-20-eine-anwaeltin-wird-rechtsradikalen-bedroht-spur-fuehrt-polizeiwache-10870863.html>

15.12.201809:53

Drohschreiben vom "NSU 2.0"

Nach Chat-Skandal bei der Polizei Frankfurt: Eine Anwältin wird von Rechtsradikalen bedroht

Der Skandal um eine Nazi-Chatgruppe bei der Frankfurter Polizei weitet sich aus. Anlass der internen Ermittlungen war ein Drohschreiben an die Rechtsanwältin Seda Basay-Yildiz. Dabei wurden persönliche Daten verwendet, die vermutlich aus einem Polizeicomputer stammen.

Von Daniel Gräber

Seda Basay-Yildiz ist Beschimpfungen gewohnt. Die Frankfurter Anwältin mit türkischen Wurzeln verteidigt Islamisten und trat im Prozess gegen den rechtsterroristischen NSU als Nebenklage-Vertreterin auf. Sie steht deshalb im Fokus von Rechtsradikalen, die sich in wüsten E-Mails oder Briefen an ihr abarbeiten. „Ich ignoriere das normalerweise einfach“, sagt sie. „Doch diesmal ging es zu weit.“

Am 2. August erhielt die Juristin ein anonymes Schreiben per Telefax. Einen Tag später erstattete sie deshalb Strafanzeige. Und ohne es zu ahnen, hat sie dadurch einen Polizei-Skandal ins Rollen gebracht, dessen Ausmaß und Ende noch gar nicht abzusehen sind. Denn die fünf Beamten des ersten Polizeireviers in Frankfurt, gegen die wegen des Herumschickens von Hitler-Bildern und Hakenkreuzen ermittelt wird, könnten auch hinter dem Drohschreiben an Basay-Yildiz stecken. Es ist bislang nur ein Verdacht. Die Ermittlungen laufen noch und die Staatsanwaltschaft hält sich bedeckt. Doch zumindest eines ist jetzt schon klar: Nur durch die Strafanzeige von Basay-Yildiz ist die Nazi-Chatgruppe der Polizisten aufgefliegen.

Selbstbezeichnung: "NSU 2.0."

„Miese Türkensau!“, beginnt das Fax an die Anwältin. „Du machst Deutschland nicht fertig. Verpiss dich lieber, solange du hier noch lebend rauskommst, du Schwein!“ Es ist der übliche Tonfall solcher Hetzschriften, die Basay-Yildiz längst nicht mehr aus der Ruhe bringen. Doch dann wird es ernst: „Als Vergeltung (...) schlachten wir deine Tochter M(...) in der R(...)str. (...).“ Unterzeichnet ist es mit „NSU 2.0.“

Der Name ihrer zweijährigen Tochter und ihre Privatadresse seien der Öffentlichkeit nicht bekannt, sagt Basay-Yildiz. „Ich konnte mir nicht erklären, woher der Verfasser des Schreibens diese Daten hat. Deshalb habe ich mich an die Polizei gewandt.“

Staatschutz ermittelt in den eigenen Reihen

Dort übernahmen Kriminalbeamte des Staatsschutzes den Fall, Spezialisten für Straftaten mit politischem Hintergrund. Sie ermitteln gegen gewaltbereite Islamisten, Links- und Rechtsextremisten. Doch diesmal wurde es besonders heikel. Eine Spur führte sie in die eigenen Reihen. Genauer: zu einem Polizeicomputer in der Innenstadt wache des ersten Reviers.

Daten aus Polizeicomputer abgerufen

Denn auf diesem Computer wurden die Melderegister-Einträge von Basay-Yildiz zuvor abgerufen. Offenbar ohne dass es dafür einen dienstlichen Anlass gab. Die Kollegen des ersten Reviers, die zum Abfrage-Zeitpunkt Zugriff auf den Rechner hatten, gerieten daraufhin ins Visier der Staatsschützer. Es kam zu Hausdurchsuchungen. Handys und Festplatten wurden beschlagnahmt. Die Nazi-Chatgruppe war ein Zufallsfund.

Gegen vier Polizisten und eine Polizistin läuft nun ein offizielles Ermittlungsverfahren. Der Verdacht lautet Volksverhetzung und Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Symbole. Sie sollen ausländerfeindliche Nachrichten über einen Gruppenchat ausgetauscht haben. Ob die Staatsanwaltschaft auch wegen des Drohschreibens gegen diese fünf Beschuldigten oder gegen weitere Personen ermittelt, ist nicht zu erfahren. „Aus ermittlungstaktischen Gründen“, heißt es. Auch der Frankfurter Polizeipräsident Gerhard Bereswill wollte zu den neuen Vorwürfen nichts sagen. Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren könne er nicht kommentieren, lautet die Erklärung aus dem Präsidium.

Die Volksverhetzungs-Ermittlungen wegen des Gruppenchats waren Anfang der Woche durch einen Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung öffentlich geworden. Alle fünf betroffenen Beamten waren zu diesem Zeitpunkt schon im Zwangsurlaub. Sie seien nach Bekanntwerden der Vorwürfe ihrer „Dienstgeschäfte enthoben“ worden, sagte die Polizei. Doch wie die Staatsschutz-Ermittler auf die Handy-nachrichten ihrer Kollegen gestoßen sind, ist bislang nebulös geblieben.

Polizeiskandal: Anwältin hat weitere Drohschreiben erhalten

Ein Beamter des ersten Polizeireviers soll an den rassistischen Morddrohungen gegen die Rechtsanwältin Seda Basay-Yildiz beteiligt gewesen sein.

Anlage 2

<https://www.fnp.de/lokales/vogelsbergkreis/alsfeld-hessen-polizist-stirbt-unfall-deshalb-geraet-visier-zusammenhang-zr-12258369.html>

08.05.2019 15:15

Neuigkeiten zum "Nazi-Chat"

Polizist stirbt bei Unfall: Deshalb gerät er ins Visier des LKA

Ein Polizist stirbt bei einem Unfall nahe Alsfeld. Nach und nach kommt ans Tageslicht, weshalb gegen ihn ermittelt wird.

Update, 8. Mai, 14.19 Uhr: Ein Polizist ist bei einem Unfall bei Alsfeld gestorben. Nach und nach kommt ans Licht, weshalb er mit rechten Kreisen in Verbindung gebracht wird und warum das LKA gegen ihn ermittelt. „Es besteht der Verdacht, dass er mit einem Polizeivollzugsbeamten, gegen den in diesem Kontext bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, gechattet hat. Da nicht auszuschließen ist, dass Äußerungen auch zu Ermittlungen gegen seine Person führen könnten, wurde dem Beamten bis zur Klärung des Sachverhalts das Führen der Dienstgeschäfte verboten“, erklärte die Polizei dem Online-Portal "[Oberhessen live](#)".

Erstmeldung, 7. Mai, 6.38 Uhr: Alsfeld/Wiesbaden - Am Sonntag ist ein 36 Jahre alter Polizist bei einem Unfall in der Nähe von Alsfeld ums Leben gekommen. Er war aus bisher ungeklärter Ursache mit hoher Geschwindigkeit von der Landstraße abgekommen und gegen einen Baum geprallt, teilte die Polizei mit. Jetzt kommt heraus: Bei dem 36 Jahre alten Mann handelt es sich um einen der Polizisten, gegen den das LKA im Zusammenhang mit dem hessischen Polizeiskandal intern ermittelt.

Polizist bei Autounfall gestorben: LKA ermittelte intern gegen 36-Jährigen

[Ein Sprecher des hessischen Landeskriminalamtes bestätigte am Montag gegenüber der Frankfurter Rundschau,](#) dass es ein laufendes Disziplinarverfahren gegen den 36-Jährigen gegeben habe, er sei vom Dienst suspendiert gewesen. Es habe aber keine strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Mann gegeben. Details zu dem Disziplinarverfahren wollte der Sprecher zunächst nicht nennen.



±

Auslöser für den Polizeiskandal waren Ermittlungen gegen sechs Beamte des ersten Polizeireviers in Frankfurt

© Peter Jülich

Seit Ende 2018 sind insgesamt 38 hessische Polizisten wegen möglicher rechter Umtriebe in Verdacht geraten. Die Ermittlungen gegen den Beamten des Polizeipräsidiums Osthessen waren vor etwa einem Monat bekannt geworden, nachdem das lokale Medium „Oberhessen live“ darüber berichtete hatte.

Auslöser für den hessenweiten Polizeiskandal waren Ermittlungen gegen sechs Beamte des ersten Polizeireviers in Frankfurt, die sich untereinander rechtsextreme und rassistische Nachrichten geschickt haben sollen. Sie könnten auch mit [Drohbriefen gegen die Frankfurter Rechtsanwältin Seda Basay-Yildiz*](#) zu tun haben.

Polizist ums Leben gekommen: Gutachter soll klären, wie es zu dem Unfall am Sonntag kam

Die Staatsanwaltschaft Gießen hat einen Gutachter damit beauftragt zu klären, wie es zu dem Unfall am Sonntag kam. Ein Sprecher der Staatsanwaltschaft Gießen sagte der *FAZ*, man gehe wegen der Gesamtumstände davon aus, dass es sich um einen Suizid gehandelt habe.

msb